

Informationen für die Nutzer von Trinkwasser unter Abkochgebot

A) Für welche Nutzungszwecke ist ein Abkochen unbedingt erforderlich?

Abgekocht werden muss Wasser, welches Sie zum Trinken, Waschen und Zubereiten von Obst, Gemüse, Getränken oder anderen ungekochten Nahrungsmitteln verwenden. Ebenso das Wasser, welches zur Herstellung von Eiswürfeln oder zum Zähneputzen verwendet wird.

Zur Körperpflege sollte zumindest bei Kleinkindern sowie Kranken oder immungeschwächten Personen ebenfalls abgekochtes und dann abgekühltes Wasser verwendet werden.

Hinweis: Für Kranke oder Menschen mit eingeschränkter Immunabwehr gelten ggf. über diese Empfehlung hinaus weitere Regeln, die Sie bitte bei Ihrem behandelnden Arzt erfragen

Achtung heißes Wasser: Verbrühungsgefahr! Insbesondere Kinder, alte und kranke Menschen nehmen häufig die hohe Temperatur nicht wahr.

B) Was muss ich tun, um Wasser ausreichend abzukochen?

Das Abkochen des Wassers verfolgt den Zweck, die ggf. darin enthaltenden Krankheitskeime abzutöten.

Lassen Sie das Wasser einmalig sprudelnd Aufkochen und dann langsam über mindestens 10 Minuten abkühlen.

Die Verwendung eines Wasserkochers ist aus praktischen Gründen zu empfehlen. Für die meisten Anwendungszwecke sollten Sie dann noch solange weiter warten, bis das Wasser nur noch handwarm ist, um Verbrühungen zu vermeiden.

C) Für welche Nutzungszwecke kann ich auf das Abkochen notfalls verzichten, wenn die Nutzer darüber ausreichend informiert sind?

Für andere Zwecke kann im Ausnahmefall – aus Gründen der praktischen Handhabung – für einen kurzen Zeitraum auf ein Abkochen verzichtet werden, wenngleich dies grundsätzlich mit einem leicht erhöhten Infektionsrisiko verbunden sein kann:

- Geschirrspülen in Spülmaschinen, wenn die Temperatur auf ≥ 60 °C einstellbar ist und/oder bei Geräten mit Hitzetrocknung.
- Wäschewaschen in Waschmaschinen bei mindestens 40 °C.
- Körperpflege sowie sonstige Reinigungszwecke; offene Wunden sollten durch wasserundurchlässige Pflaster abgedeckt sein.
- Eine ausreichende Händehygiene ist durch intensive Anwendung von Seife zu erreichen.

Für **medizinische Einrichtungen**, wie z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeeinrichtungen, bestehen ggf. besondere Anforderungen hinsichtlich der Trinkwasserqualität, so dass diese Institutionen stets auch eine krankenhaushygienische Beratung einholen sollten.

Diese Einrichtungen sind entsprechend durch den Wasserversorger über das Abkochgebot zu informieren.

Informationen für Veranstaltungen (wie z.B. Volksfeste, Märkte und Sportveranstaltungen) während eines Abkochgebotes des Trinkwassers

Händewaschen

Da an Veranstaltungen Menschen mit unterschiedlichem Gesundheitszustand, Alter und Abwehrkräften teilnehmen, muss hier zum Händewaschen Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen (z.B. abgekochtes Wasser oder abgepacktes Trinkwasser, welches hygienisch entnommen werden kann, z.B. über ein mobiles Handwaschbecken mit Wassertank).

Die Verwendung von Seife o.Ä. beim Händewaschen stellt für gefährdete Personen keinen ausreichenden Gesundheitsschutz dar.

Eine zusätzliche Händedesinfektion nach dem Händewaschen wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt empfohlen, stellt aber bei unsachgemäßer Anwendung keinen sicheren Schutz vor Erregern dar und kann damit nicht als Alternative zum Händewaschen mit Trinkwasser angeboten werden (z.B. Händedesinfektion mit noch feuchten Händen bewirkt eine Verdünnung des Mittels und damit eine Wirkungseinschränkung).

<p>Wir möchten Sie unabhängig vom Abkochgebot auf das beiliegende Merkblatt twinNr. 15 des DVGW „Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ hinweisen.</p>

Umgang mit Lebensmitteln - Reinigung von Geschirr u.Ä.

Wir verweisen Sie hierzu an die Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Günzburg.